

Kurztitel

Kompetenzfeststellung durch den VfGH

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1954

Typ

K

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

18.08.1954

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

„Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriebzwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits („Landesplanung“ – „Raumordnung“), ist nach Artikel 15 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechtes, nach Artikel 10 bis 12 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.“

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2022

Gesetzesnummer

10000256

Dokumentnummer

NOR12005145

alte Dokumentnummer

N1195410032S